

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 5 (1949)
Heft: 5

Artikel: Pro und Contra zur Abstimmung vom 22. Mai 1949 über das Ergänzungsgesetz zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 betr. Massnahmen gegen die Tuberkulose
Autor: Autenrieth-Gander, Hulda
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845924>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Demokratie kann sich auf die Dauer nur bewähren, wenn sie von allen Bürgern gestützt und getragen wird.

Kalenderspruch

Pro und Contra zur Abstimmung vom 22. Mai 1949 über das Ergänzungsgesetz zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 betr. Massnahmen gegen die Tuberkulose.

Eine Motion (Bircher) und zwei Postulate (Siegrist und Spühler) haben die Bundesbehörden veranlasst, die heute vorliegende Gesetzesnovelle auszuarbeiten, die nun, nachdem das Referendum dagegen zustande gekommen ist, den Stimmbürgern zur Abstimmung unterbreitet wird. Die Motion Bircher hatte verlangt, dass die gesamte Schweizerbevölkerung durchleuchtet und ein Schirmbildkataster erstellt und dass ausserdem der Bekämpfung der Tiertuberkulose vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Das Postulat Siegrist verlangte gestützt auf Art. 8 des geltenden Tbc-gesetzes den Erlass einer Verordnung, um die Möglichkeit zu schaffen, Erkrankungen an Tbc möglichst früh zu erfassen und einer rechtzeitigen Heilung zuzuführen. Das Postulat Spühler hatte beantragt, die Zahl der Tuberkuloseheilstätten mit Unterstützung des Bundes zu vermehren, durch staatliche Hilfe ärztliche Behandlung und Heilstättenaufenthalt der Tuberkulosekranken und die wirtschaftliche Existenz ihrer Familien zu sichern und bei der Wiedereingliederung der Geheilten in den Arbeitsprozess Hilfe zu leisten. Von mittelbarer Bedeutung für den Ausbau der Tuberkulosebekämpfung war schliesslich eine Motion Seematter, welche die Einführung eines Teilobligatoriums der Krankenversicherung, vor allem für die Minderbemittelten, vorschlug.

Während sich die bisherige eidgenössische Regelung der Tuberkulosebekämpfung, ausser gewissen Vorschriften über Vorbeugungsmassnahmen gegen weitere Tuberkuloseinfektion, auf Subventionen an die Kantone beschränkte, sehen die neuen Gesetzesbestimmungen ganz bestimmte medizinische und soziale Einrichtungen zur Tbc-bekämpfung vor.

An der Diskussion, die sich nun bereits seit Wochen mit steigender Intensität und Wärme mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigt, fallen als

Besonderheiten auf, dass mehr als gewöhnlich **allgemeine** Argumente sowohl staatspolitischer wie weltanschaulicher Natur ins Gefecht geführt werden, und dass sowohl unter den Medizinern wie auch bei den bestehenden Fürsorgestellen zur Bekämpfung der Tbc die Meinungen über die zu erwartenden positiven Wirkungen des Gesetzes und seine eventuellen negativen Nebenwirkungen stark auseinandergehen. Befürworter und Gegner des Gesetzes sind darin einig, dass der Kampf gegen die Tbc weitergehen muss und noch intensiver zu gestalten ist, dies vor allem auch hinsichtlich der Fürsorge für die Kranken und ihre Familien. Verschieden sind hingegen die Meinungen über die wirksamsten und rationellsten Mittel, die zu diesem Ziel führen sollen.

Die wichtigsten Neuerungen, um die der Kampf heute geht, sind die folgenden:

1. Art. 1 ermächtigt und verpflichtet den Bundesrat, innert 8 Jahren für die ganze Schweizerbevölkerung die obligatorische, periodische Reihenuntersuchung (als welches heute praktisch nur das Schirmbildverfahren in Frage kommt) einzuführen. Hiezu wird im befürwortenden Sinne das Folgende geltend gemacht: ausgehend von den bisherigen Erfahrungen des Schirmbildverfahrens (Reihenuntersuchungen im Militär, in Schulen, Fabriken, Anstalten und bei freiwilligen Untersuchungen bei der übrigen Zivilbevölkerung) wird erwartet, dass diese Untersuchungsmethode die Möglichkeit biete, die vielen unbekanntten Kranken, die an ansteckungsgefährlicher Tbc leiden, herauszufinden, bevor unbekannterweise wieder eine ganze Reihe neuer Ansteckungen erfolgt sind. Das Obligatorium sei notwendig, um auch den gleichgültigen oder gar asozialen Mitbürger zu veranlassen, sich zur Untersuchung zu stellen. Wer an der Schirmbilduntersuchung Anstoss nehme, könne sie vermeiden, wenn er auf eigene Rechnung ein Röntgenbild anfertigen lasse und dieses der zuständigen Behörde einreiche.

Von Gegenseite wird unter Berufung auf die Freiheitsrechte des Bürgers das Obligatorium als unzulässiger Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Einzelmenschen abgelehnt und ausserdem der Befürchtung Ausdruck gegeben, dass das Obligatorium in der Praxis zur Beschränkung der freien Arztwahl und zur Durchlöcherung des Arztgeheimnisses führen werde. An die Stelle des Zwangs solle richtige Aufklärung der Bevölkerung über die Tbc, ihre Vermeidung und Bekämpfung treten. Das starke Absinken der Tbc-erkrankungs- und -sterbefälle seit dem Krieg beweise, dass auch auf anderem als dem Zwangsweg das Ziel einer möglichst starken Eindämmung der Tbc zu erreichen sei. Von medizinischer Seite her wird insbesondere kritisiert, dass das Schirmbildverfahren bedeutende Fehlerquellen enthalte (nur Lungendurchleuchtung von vorn), dass ein zwei- bis dreijähriger Turnus der Untersuchungen keinen Schutz gegen Erkrankungen in der Zwischenzeit biete und in der Bevölkerung deshalb ein ungerechtfertigtes Gefühl der Sicherheit wecke. Der Aufwand an Kraft und Mitteln und auch an Belästigungen der Bürger werde

durch den zahlenmässig sehr kleinen Erfolg der Untersuchungen nicht aufgewogen. Als rationelleres und wirksameres Mittel wird das sog. gezielte Verfahren empfohlen, d. h. eingehende, nicht nur Schirmbilduntersuchung im Umkreis tuberkulöser Personen, dann auch in Schulen, Anstalten, Spitälern, kurz da, wo erfahrungsgemäss die Gefahr einer Tbc-erkrankung oder -ansteckung besonders gross ist. Ausserdem sollten von Staates wegen genügend Mittel vorhanden sein, um die Wirkung neuer Mittel, darunter auch Impfstoffe gegen die Tbc zu erforschen.

2. Art. 4 des Gesetzesentwurfes sieht für die minderbemittelte Bevölkerung eine obligatorische Tbc-versicherung vor, wobei der Begriff „minderbemittelt“ von den Kantonen unter Kontrolle des Bundesrates zu umschreiben wäre.

Mit dem Hinweis darauf, dass die Tbc für die davon Betroffenen und ihre Familien meist untragbare wirtschaftliche Lasten zur Folge hat, treten die Befürworter für dieses Versicherungsobligatorium ein, das nicht durch Almosen helfen muss, sondern einen Rechtsanspruch auf ganz bestimmte Versicherungsleistungen gewährt. Der Bürger, der sich zur Schirmbilduntersuchung stellen muss, soll die Gewissheit haben, dass im Falle einer bestehenden Erkrankung für die Kurkosten gesorgt ist und die Familie nicht in wirtschaftliche Not gerät.

Gegen diese Bestimmung wird zur Hauptsache eingewendet, dass die Frage einer obligatorischen Tbc-versicherung im Zusammenhang mit dem in Revision befindlichen Kranken- und Unfallversicherungsgesetz diskutiert werden sollte. Ihre Regelung im Tbc-gesetz bedeute die Vornahme eines heute noch nicht fälligen Entscheides.

Im übrigen scheinen sich Befürworter und Gegner des Tbc-gesetzes darüber einig zu sein, dass für eine wirksame Tbc-bekämpfung eine ausgebaute Sozialfürsorge für die Kranken und ihre Familien eine unerlässliche Voraussetzung ist. Umstritten ist nicht die Grundidee, sondern Art und Vorgehen der Vorlage.

3. Erweiterung der bisherigen Kompetenzen (Art. 3 des geltenden Gesetzes) der Kantone in folgender Art: (Art. 7 der Gesetzesvorlage) „Wer in der Ausübung eines Berufes für seine Umgebung eine Ansteckungsgefahr darstellt, ist durch die zuständige kantonale Behörde wenn nötig aus der gefährdeten Umgebung zu entfernen“ und „Kranke, die sich den behördlichen Anordnungen gemäss Absätzen 1 und 2 widersetzen, können durch die zuständige Behörde in eine geeignete Heilanstalt eingewiesen werden“. Hiezu machen die Befürworter geltend, dass die Durchführung einer wirksamen Tbc-bekämpfung nicht möglich sei ohne eine gewisse Disziplinergewalt der Behörden uneinsichtigen, asozialen oder gar böswilligen Kranken gegenüber. Die neue Vorlage bedeute der alten Fassung gegenüber lediglich eine Präzisierung und keine wesentliche Ausdehnung der behördlichen Befugnisse dem Kranken gegenüber. Die Allgemeinheit habe ein Recht darauf, vom kranken Mitmenschen nicht fahrlässig oder böswillig infiziert zu werden.

Dagegen wird eingewendet, dass das bisherige Recht zwar allgemein staatliche Massnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tbc durch Kranke vorgesehen habe. Die Frage einer zwangsweisen Entfernung vom Arbeitsplatz oder einer Einweisung in ein Sanatorium habe aber bisher immer noch der bundesgerichtlichen Ueberprüfung wegen Verletzung der Persönlichkeitsrechte unterstanden. Die Neuordnung schränke eine solche Ueberprüfungsmöglichkeit stark ein. Die Gleichstellung der zwangsweisen Einweisung des Tbc-kranken in eine Heilanstalt mit Massnahmen bei Epidemien oder andern ansteckenden Krankheiten sei unzulässig, weil es sich bei jenen um kurzfristige Einweisungen handle, während bei Tbc eine jahrelange wenn nicht lebenslängliche Versorgung in Frage stehe. Im Gegensatz zu andern, vergleichbaren Volksübeln wie den Geschlechtskrankheiten oder in andern Sinn der Trunksucht greife bei der Tbc der Staat zu unvergleichlich härteren Mitteln, die mit der Würde des Menschen als Einzelwesen nicht vereinbar sei.

4. (Art. 8) Beschränkung des Rechtsschutzes des Bürgers auf ein Verwaltungsverfahren, zum mindesten in allen jenen Kantonen, die kein unabhängiges Verwaltungsgericht haben. Während dieses Verfahren von Seiten der Befürworter keine besondere Rechtfertigung erhält, weil es lediglich die bereits bestehende Ordnung auch auf die neuen Tbc-artikel ausdehnt, wird es von Seiten der Gegner scharf kritisiert. Die geplanten starken Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre jedes Einzelnen sollten, so heisst es, von einem unabhängigen Gericht überprüft werden können, das Gewähr dafür bietet, dass auch die Interessen des Einzelnen voll gewürdigt werden.

Schliesslich möge nicht unerwähnt bleiben, dass die Kosten, die das Ergänzungsgesetz zum Tbc-gesetz in seinem Gefolge mit sich bringt, sehr schwer abzuschätzen sind. Sie variieren zwischen 2,5 und 50 Millionen Fr. jährlich.

Wenn je ein Gesetz uns Frauen unmittelbar und stark betroffen hat, so darf dies von der oben kurz besprochenen Gesetzesvorlage behauptet werden. Einmal mehr stellen wir mit Bedauern fest, dass wir noch immer gezwungen sind, in passiver Haltung hinzunehmen, was unsere männlichen Mitbürger am 22. Mai beschliessen werden. Und doch wäre gerade in diesem Falle sowohl bei der Redaktion des Gesetzes wie bei der Volksabstimmung die Stimme der Frau nötig gewesen. Mit ihrem ausgeprägten Empfinden für die sozialen Bedürfnisse des Volkes wie für den Eigenwert jedes einzelnen Menschen hätte sie vielleicht helfen können, eine Lösung zu finden, die ihr soziales Ziel erreicht und die Freiheit des Individuums weniger hart getroffen hätte. In der vorliegenden, wenig glücklichen Form stellen die Tbc-artikel uns vor die Gewissensfrage: notwendiger Ausbau der Sozialfürsorge gegen Verlust eines Teils unserer freien Selbstbestimmung, oder aber, persönliche Freiheit, erkaufte durch die soziale Not vieler Tuberkulosekranker und ihrer Familien. War dies notwendig?

Hulda Autenrieth-Gander.